



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Die Ministerin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Herrn Landtagspräsident
Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

16.07.2024

Mitglied des Landtages Nicole Anger (Die Linke)

**Kinder- und Jugendfreizeiten - Förderung der landesweit tätigen freien Träger
im Jahr 2024**

Kleine Anfrage – KA 8/2316

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g.
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

i.v. 

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Mitglied des Landtages Nicole Anger (Die Linke)

**Kinder- und Jugendfreizeiten - Förderung der landesweit tätigen freien Träger im
Jahr 2024**

Kleine Anfrage – KA 8/2316

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

Frage 1:

***Wann wurde die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeiten für das
Jahr 2024 veröffentlicht?***

Antwort zu Frage 1:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten für anerkannte Träger der Jugendhilfe, Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (MS) vom 23. Mai 2024 - 44-51771, wurden am 24. Juni 2024 im MBI. LSA Nr. 24/2024 veröffentlicht.

Frage 2:

***Was war der Grund dafür, dass diese Veröffentlichung der Richtlinie so spät
erfolgte?***

Antwort zu Frage 2:

Die Haushaltsmittel zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten wurden auf Antrag der Regierungskoalition im Rahmen der Haushaltsberatungen des Landtages im November 2023 in den Haushaltsplan 2024 eingebracht und standen somit erstmals nach Beschlussfassung des Landtages zum Haushaltsplan 2024 zur Verfügung. Erst danach konnten die erforderlichen Abstimmungen zur zuständigen Bewilligungsbehörde, zu den Förderbedingungen und -voraussetzungen stattfinden sowie das umfangreiche Verfahren zur Richtlinienerstellung eingeleitet werden. Vor

diesem Hintergrund erscheint die Veröffentlichung der Richtlinien im Juni 2024 als angemessen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 3:

Wie schätzt die Landesregierung die Umsetzbarkeit von Ferienfreizeiten in den aktuellen Sommerferien nach dieser verspäteten Richtlinie ein und welche dadurch entstehenden Herausforderungen für die Träger sind ihr bekannt?

Antwort zu Frage 3:

Die förderfähigen Kinder- und Jugendfreizeiten sind nicht auf den Zeitraum der Sommerferien 2024 oder generell auf Ferienfreizeiten beschränkt. Die Maßnahmen sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 durchführbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage 4:

In welcher Form wurde es landesweit tätigen Trägern ermöglicht, unter Vorgriff der Richtlinie bereits Anträge einzureichen? Wenn nein, warum?

Antwort zu Frage 4:

Nach erfolgreicher Beteiligung und Abstimmung des Richtlinienentwurfes mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof wurde mit Erlass des MS vom 29. Mai 2024 die Zustimmung zur vorzeitigen Anwendung der Regelungen erteilt. Das bedeutet, dass Anträge auf die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendfreizeiten ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden konnten und beim Vorliegen der Voraussetzungen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn von der Bewilligungsbehörde erteilt wurden und werden. Die potentiellen Träger wurden durch die Bewilligungsbehörde, das Landesjugendamt, am 29. Mai 2024 per E-Mail zu den Förderkriterien und die Möglichkeit des Vorgriffs informiert. Außerdem wurden zeitgleich entsprechende Antragsformulare übermittelt. Zusätzlich erfolgte der Hinweis auf die entsprechenden Informationen zum Förderangebot sowie zu den Antragsformularen, die auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes eingestellt sind.

Frage 5:

Welche Träger haben einen Antrag auf Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten nach dieser Richtlinie eingereicht? Bitte darstellen nach Träger,

Antragseingang, Antragssumme, Zeitraum der Maßnahme, Ort der Maßnahme, Tages- und/oder Mehrtagesveranstaltung, mit/ohne Übernachtung, Zielgruppe, ggf. inhaltlicher Schwerpunkt der Maßnahme, finanzieller Eigenanteil der Teilnehmenden.

Antwort zu Frage 5:

Aktuell sind sechs Anträge eingegangen (Stichtag: 12. Juli 2024). Im Übrigen wird auf Anlage 1 verwiesen.

Frage 6:

Welche Anträge wurden seitens der Landesverwaltung bewilligt? Bitte darstellen nach Träger, Datum der Bewilligung/Zuwendung, Zuwendungshöhe, Abweichungen zum Antrag.

Antwort zu Frage 6:

Bislang wurde noch keine Bewilligung erteilt.

Frage 7:

Inwiefern erachtet die Landesregierung Tagessätze von 20 Euro bzw. Mehrtagesätze mit Übernachtung von 40 Euro als kostendeckend für die Maßnahmen unter Anbetracht der Preise in Jugendherbergen, den Bildungsstätten des Landes u. Ä.? Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 7:

Eine vollständige Abdeckung sämtlicher Kosten der geförderten Kinder- und Jugendfreizeiten war und ist unter Berücksichtigung der Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht beabsichtigt. Der Zuschuss des Landes wird in Form eines Festbetrages zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und soll zur Gesamtfinanzierung der Maßnahmen beitragen. Dabei wurde die Höhe der jeweiligen Festbeträge an der Höhe der Förderbeträge für Jugendbildungsmaßnahmen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Erlass des MS vom 08. März 2024, und der Höhe der Förderung des Bundes nach den Richtlinien zum Kinder und Jugendplan des Bundes (KJP) für vergleichbare Maßnahmen ausgerichtet.

Frage 8:

In welcher Höhe belaufen sich die Teilnehmendenbeiträge der Kinder und Jugendlichen bei den bewilligten Freizeiten?

Antwort zu Frage 8:

Es wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Frage 9:

In welcher Form werden diese Teilnehmendenbeiträge über Unterstützungsleistungen wie Bildung und Teilhabe oder anderes refinanziert?

Antwort zu Frage 9:

Teilnehmendenbeiträge sind nicht Bestandteil der Förderung. Aussagen hierzu liegen nicht vor.

Frage 10:

Inwiefern hält die Landesregierung die Gesamtsumme im Landeshaushalt von 50.000 Euro für landesweit tätige freie Träger ausreichend, wenn pro Maßnahme maximal 10.000 Euro bewilligt werden können?

Antwort zu Frage 10:

Die Haushaltsmittel zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten wurden auf Antrag der Regierungskoalition im Rahmen der Haushaltsberatungen des Landtages im November 2023 als neue und zusätzliche Ausgaben in den Haushaltsplan 2024 eingebracht. Mit Blick auf die Summe der Mittel der eingereichten Anträge kann festgestellt werden, dass die Gesamtsumme als ausreichend erscheint.

Frage 11:

In welcher Form werden bei den Kinder- und Jugendfreizeiten Kinder und Jugendliche mit Behinderung eingebunden? Welche der beantragten und der bewilligten Maßnahmen ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Teilnahme bzw. haben inklusive Ansätze zur Grundlage?

Antwort zu Frage 11:

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII soll die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.

Die Zuwendungsempfängerinnen werden über den Bewilligungsbescheid aufgefordert, im Sachbericht zum Verwendungsnachweis darzustellen, in welcher Form Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eingebunden wurden bzw. die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Angebotes möglich war.

Auswahlkriterium für eine Förderung ist nach den Richtlinien der zeitliche Eingang des vollständigen Antrags.

Frage 12:

Inwiefern werden besondere Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei der Förderung der Maßnahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten berücksichtigt und sind auch in der finanziellen Antragstellung Bestandteil? Wenn nein, warum?

Antwort zu Frage 12:

Die Richtlinien sehen Festbeträge zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu

- a) 20 Euro je Teilnehmendentag bei Tagesveranstaltungen,
- b) 20 Euro je Teilnehmendentag bei Mehrtagesveranstaltungen ohne Übernachtung und
- c) 40 Euro je Teilnehmendentag bei Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung

sofern Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung anfallen und diese vom Zuwendungsempfänger getragen werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 10.000 Euro je Maßnahme.

Mit der Anlehnung der Höhe der Festbeträge an die Förderung von Maßnahmen des Jahresbildungsprogramms nach Nr. 2.1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Erlass des MS vom 08. März 2024, sind auch besondere Bedarfe abgedeckt. Im Rahmen der Neufassung dieser Richtlinien wurden die Fördersätze für Jahresbildungsmaßnahmen erhöht. In den Kalkulationen wurden die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendliche mit Behinderungen, u. a.

- Mehrkosten für barrierefreie Räume (Unterbringung und Seminarräume),

- Mehrbedarfe durch kleinere Gruppen,
- Mehrbedarfe durch zusätzliche Betreuer,
- Zusätzliche Fahrtkosten für Teilnehmende mit Mobilitätseinschränkungen,
- Kosten für Dolmetscher (Gebärdensprache, Mehrsprachigkeit),
- Mehrbedarfe durch mehr und vielseitigere Werbung (Flyer in einfacher Sprache, mehrsprachige, Brailleschrift,) und
- Übersetzung von Ausschreibungen und Veranstaltungsinformationen in einfache Sprache und Mehrsprachigkeit

berücksichtigt.

Frage 13:

Im Einzelplan 05 des Landes gibt es unter dem Titel „Kinder- und Jugendfreizeiten“ auch eine Summe in Höhe von 150.000 Euro, die als Zuweisung an die Gemeinden und Gemeindeverbände deklariert ist. Wie werden diese Mittel verteilt?

Antwort zu Frage 13:

Die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen sechs und 18 Jahren. Hierfür wurde die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt. Der sich daraus für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte ergebende maximale Förderbetrag ist in der Anlage zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Erlass des MS vom 23. Mai 2024, aufgeführt. Durch die Landkreise und kreisfreien Städte ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 v. H. zu erbringen. Diese können die Zuwendung für Angebote in eigener Trägerschaft verwenden oder die Zuwendung an Einheits- und Verbandsgemeinden oder Träger der freien Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterleiten. Sofern einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte die Mittel nicht oder nicht vollständig in Anspruch nehmen, können die freien Mittel nach dem v. g. Verfahren wieder verteilt werden (s. Nummer 5.4 der v. g. Richtlinien).

Frage 14:

Welche Mittel sind an welche Gemeinden und Gemeindeverbände aus der Haushaltsposition in Frage 12 geflossen? Bitte nach Gemeinden und Gemeindeverbänden darstellen.

Antwort Frage 14:

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Erstempfänger der Zuwendung. Die Erstempfänger verwenden die Zuwendung für Angebote in eigener Trägerschaft oder leiten die Zuwendung an Einheits- und Verbandsgemeinden oder Träger der freien Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.

Erst mit dem Verwendungsnachweis legen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Übersicht vor, aus der hervorgeht, welche Projekte in eigener Trägerschaft durchgeführt wurden und an welche Letztempfänger welche Zuwendungen weitergeleitet wurden.

Zum Stichtag 12. Juli 2024 wird auf die Übersicht der Anlage 2 verwiesen.

Übersicht zur KA 8/2316

Angaben zur Beantwortung der Frage 5

Name des Trägers	Antrags- eingang	Antrags- summe	Zeitraum der Maßnahme vom - bis	Ort der Maßnahme	Tages- (T) oder Mehrtages- veranstaltung (M) Übernachtung (Ü)	Ziel- gruppe (Alter)	inhaltlicher Schwerpunkt	Teilnahme- beitrag pro Person	Teilnahme- beitrag gesamt
Villa Jühling e.V.	29.05.2024	10.000 €	29.07.2024-02.08.2024	Halle	M Ü	7 - 12	Sommerwerkstatt (Singen, Bauen, Basteln und Spielen in familienähnlichen Gruppen)	70 - 120 €	4.500,00 €
DLRG Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	29.05.2024	6.720 €	14.07.2024-21.07.2024	Warnemünde	M Ü	6 - 18	Sommerlager	0,00 €	0,00 €
Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall- Hilfe e.V.	30.05.2024		Rücknahme						
Landesjugendwerk der AWO Sachsen-Anhalt e.V.	30.05.2024	6.960 €	21.07.2024-26.07.2024	Wieda	M Ü	14 - 17	Umwelt- und Kreativwoche	40 € (nach Antrag 30 €)	1.000,00 €
Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	31.05.2024	12.480 €	23.06.2024-29.06.2024	Nebra	M Ü	6 - 18	Kinderferienlager - Karneval macht Ferien	250,00 €	11.250,00 €
Soziokulturelles Zentrum ZORA e.V.	31.05.2024	3.000 €	15.07.2024-19.07.2024	Halberstadt	M Ü	13 - 18	Graffiti/Rap/Breakdance Camp	0,00 €	0,00 €

Übersicht zur KA 8/2316

Angaben zur Beantwortung der Frage 14

Landkreis/kreisfreie Stadt	Antragseingang	Mögliche Förderung	Beantragte Förderung	Verzicht/Teilverzicht	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt
Stadt Dessau-Roßlau	Verzicht	5.010 €	0 €	-5.010 €	-
Stadt Halle (Saale)	24.06.2024	17.325 €	17.325 €	0 €	27.06.2024
Landeshauptstadt Magdeburg	02.07.2024	16.300 €	11.110 €	-5.190 €	08.07.2024
Altmarkkreis Salzwedel	10.06.2024	5.970 €	5.970 €	0 €	24.06.2024
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	12.07.2024	10.375 €	10.375 €	0 €	
Landkreis Börde		12.645 €			
Burgenlandkreis	13.06.2024	12.055 €	12.055 €	0 €	
Landkreis Harz	13.06.2024	13.705 €	13.705 €	0 €	18.06.2024
Landkreis Jerichower Land	20.06.2024	6.330 €	6.330 €	0 €	08.07.2024
Landkreis Mansfeld-Südharz	02.07.2024	8.515 €	8.515 €	0 €	03.07.2024
Saalekreis	28.06.2024	13.300 €	13.300 €	0 €	
Salzlandkreis	10.06.2024	12.590 €	12.590 €	0 €	17.06.2024
Landkreis Stendal	19.06.2024	7.730 €	7.730 €	0 €	24.06.2024
Landkreis Wittenberg	10.06.2024	8.150 €	8.150 €	0 €	11.06.2024

Die Bewilligungsbescheide werden in Kürze erstellt.

